PLANZEICHENERKLÄRUNG GEMÄSS DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990

ART DER NUTZUNG

- SCHULE (GEMEINBEDARFSFLÄCHE)
- FRIEDHOF (ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE)
- KITA — KINDERTAGESSTÄTTE (GEMEINBEDARFSFLÄCHE)
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER NUTZUNG

- I — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- 0.35 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- (0.35) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 3.0 — BAUMASSENZAHL

BAUWEISE , BAUGRENZEN

- o — OFFENE BAUWEISE
- BAUGRENZEN
- ÜBERBAUBARE FLÄCHE

WEITERE FESTSETZUNGEN

- ANZUPFLANZENDE STRÄUCHER (MIT VEREINZELTEN BÄUMEN)
- ZU ERHALTENDE HECKE
- ZU ERHALTENDE BÄUME
- FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- KENNZEICHNUNG DER SCHALLSCHUTZZONE (siehe auch textliche Festsetzung Nr. 2)
- St — STELLPLÄTZE
- ZU- U. AUSFAHRTSMÖGLICHKEIT FÜR KFZ
- ~~FRIEDHOFSZUGANG~~ — GESTRICHEN LT. RATSBESCHLUSS VOM 5.3.92

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES ÄNDERUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GEH- UND FAHRRECHT ZUGUNSTEN DES TRÄGERS DER KINDERTAGESSTÄTTE
- LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DES ERSCHLIESSUNGSTRÄGERS VEREINIGTE ELEKTRIZITÄTSWERKE WESTFALEN (VEW)

NACHRICHTLICHE EINTRAGUNGEN

- GRUNDSTÜCKSGRENZE
- z. B. 290 — GRUNDSTÜCKSNUMMER
- VORHANDENE GEBÄUDE
- RICHTFUNKTRASSE DER DEUTSCHEN BUNDESPOST
- 10 kV - LEITUNG UNTERIRDISCH

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (TEXTL.)

1. DIE MAXIMALE FIRSTHÖHE IM BEREICH DER GEMEINBEDARFSFLÄCHE KINDERTAGESSTÄTTE BETRÄGT ~~7.50 M~~ ÜBER O.K ~~FERTIGFUSSBODEN DES ERDGESCHOSSES~~;
   8.30 m FAHRBAHN REICHENBACHER STRASSE — GEÄNDERT LT. RATSBESCHLUSS VOM 5.3.92

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (ZEICHNERISCH)

m T 9.10m MAXIMALE TRAUFHÖHE 9.10 M ÜBER OK. GELÄNDE

SD, PD 15°-45°

SD = SATTELDACH
PD = PULTDACH
15°-45° DACHNEIGUNG
WD = WALMDACH
ZD = ZELTDACH
ERGÄNZT LT. RATSBESCHLUSS VOM 5.3.92

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ERGÄNZT LT. RATSBESCHLUSS VOM 5.3.92

1. DIE FESTGESETZTEN PFLANZGEBOTE MÜSSEN BEI AUFNAHME DER ZUGEHÖRIGEN NUTZUNG REALISIERT SEIN. BEI ERTEILUNG VON BAUGENEHMIGUNGEN IST DIESE BESTIMMUNG ALS AUFLAGE EINZUBRINGEN.
2. FESTSETZUNG DER BEREICHE GEM. §9 ABS.1 ZIFFER 24 BauGB, INDENEN BAULICHE VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR LÄRM ZU TREFFEN SIND:
   □□□ SCHALLSCHUTZZONE; BEI DEN DER REICHENBACHER STRASSE NICHT ABGEWANDTEN GEBÄUDESEITEN SIND BEI AUFENTHALTSRÄUMEN MINDESTENS FENSTER UND TÜREN DER SCHALLSCHUTZKLASSE 1 MIT EINEM SCHALLDÄMMWERT $R_w \geq 28$ dB VORZUSEHEN.

NACHRICHTLICHER HINWEIS

1. Bei der Verwirklichung der Friedhofserweiterung sind die Vorschriften der "Hygiene-Richtlinien für die Anlage und Erweiterung von Begräbnisplätzen" gem. Rd.Erl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW vom 21.08.1979 einzuhalten.

RECHTSGRUNDLAGEN

1. §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW 1984, S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S. 214)
2. § 2 Abs. 1 und 5 sowie § 2a Abs. 2, 3 und 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung derBekanntmachungvom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert am 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) sowie §§ 1, 2 Abs. 2 bis 5, § 3 Abs. 2 und 3 und §§ 8 bis 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch EVertrag vom 31.08.1990 (BGBl. II S. 889, 1122)
3. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127)
4. § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV NW 1984, S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.1988 (GV NW 1988, S. 319) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB
5. Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)

DIESER BEBAUUNGSPLAN IM SINNE DES § 30 BauG IST GEMÄSS § 2 ABSATZ 1 BauG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 6.11.1984 AUFGESTELLT WORDEN.
DER BESCHLUSS IST AM 27.11.1984 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

WARENDORF, DEN 27.11.1984

DER STADTDIREKTOR
IN AUFTRAG

STADT. BAUDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF EINSCHLIESSLICH SEINER FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN NACH § 81 ABSATZ 4 BauO NW (GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN) IST GEMÄSS § 10 BauGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT VOM 5.03.1992 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. DIE BEGRÜNDUNG HAT AM VERFAHREN UND AN DER BESCHLUSSFASSUNG TEILGENOMMEN.

WARENDORF, DEN 5.03.1992

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTF.

FÜR DIESEN BEBAUUNGSPLAN EINSCHLIESSLICH SEINER FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN NACH § 81 ABSATZ 4 BauO NW (GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN) WURDE MIT ERKLÄRUNG VOM 04. SEP. 1992 GEMÄSS § 11 ABSATZ 3 BauGB BEKANNTGEGEBEN, DASS KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NACH § 6 ABSATZ 2 BauGB GELTEND GEMACHT WIRD.

MÜNSTER, DEN 04. SEP. 1992

Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Oberregierungsbaurat

DIESER GEMÄSS § 11 ABSATZ 1 BauGB ANGEZEIGTE BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 12 BauGB AB 2.10.1992 ZU JEDERMANNS EINSICHT AUSGELEGT. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS, ~~BEI~~ ~~RATSBESCHLUSS DES RATES VOM~~ SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND AM 2.10.1992 GEMÄSS § 19 DER HAUPTSATZUNG DER STADT WARENDORF VOM 20.12.1984, ZULETZT GEÄNDERT AM 13.06.1990 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. AUF DIE VORSCHRIFTEN DER §§ 44, 214 UND 215 BauGB SOWIE § 4 ABSATZ 6 GO NW WURDE VERWIESEN.
WARENDORF, DEN 2.10.1992

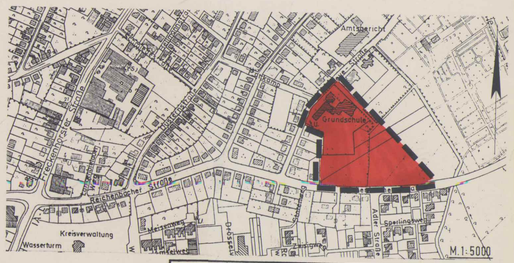
DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG

(MEYER)
STADT. BAUDIREKTOR

DIE GEOMETRISCHE EINDEUTIGKEIT DER DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES UND DIE DURCHFÜHRBARKEIT DER STADTEBAULICHEN PLANUNG WIRD HIERMIT BESTÄTIGT

WARENDORF DEN

ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR



1. Ausfertigung

Stadtbauamt Warendorf

1. Änderung des Bebauungsplanes NR. 2.14

Gebiet „Zwischen Breite Straße, Dr-Leve-Straße, Jahnstraße, Pattkamp, Diekamp und Reichenbacher Straße"

Dez. III / 610 STADTPLANUNG	Datum :	12.09.1991
Amtsleiter	Maßstab:	1:1000
	Blatt :	1
Dezernatsl :	Gezeichn.:	Rentmeister
	Sachbearb.:	Zimmermann